

# Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Rechtsordnung -

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....</b>	<b>2</b>
§ 1	PFLICHTEN DER VERBANDSANGEHÖRIGEN .....	2
§ 2	EINRICHTUNG UND UNABHÄNGIGKEIT DER RECHTSORGANE.....	2
§ 3	RECHTSAUSSCHUSS .....	2
§ 4	VERBANDSGERICHT BPV NRW .....	2
<b>II.</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>3</b>
§ 5	ZUSTÄNDIGKEIT DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	3
§ 6	ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSGERICHTS BPV NRW .....	3
<b>III.</b>	<b>VERFAHRENSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>3</b>
§ 7	EINLEITUNG UND FORTGANG DES VERFAHRENS.....	3
§ 8	ENTSCHEIDUNGEN NACH LAGE DER AKTEN .....	4
§ 9	ERMITTLUNGEN .....	4
§ 10	LADUNGSFRIST .....	4
§ 11	ZEUGEN.....	4
§ 12	DAS LETZTE WORT .....	5
§ 13	ENTSCHEIDUNG .....	5
§ 14	VERHANDLUNG IN ABWESENHEIT.....	5
§ 15	BEFANGENHEIT .....	5
§ 16	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT .....	5
§ 17	VERJÄHRUNG; AUSSCHLUSSFRISTEN.....	5
§ 18	ENTSCHEIDUNGEN BEI SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN .....	5
<b>IV.</b>	<b>RECHTSMITTEL .....</b>	<b>6</b>
§ 19	BERUFUNG .....	6
§ 20	BERUFUNGSFRIST .....	6
§ 21	AUFSCHIEBENDE WIRKUNG.....	6
§ 22	FORM- UND FRISTVERLETZUNG.....	6
<b>V.</b>	<b>SANKTIONEN .....</b>	<b>7</b>
§ 23	AHNDUNG VON SPORTLICHEN VERGEHEN .....	7
§ 24	BAGATELLSACHEN .....	7
<b>VI.</b>	<b>KOSTEN .....</b>	<b>8</b>
§ 25	GEBÜHREN UND AUSLAGEN .....	8
§ 26	KOSTEN FÜR ZEUGEN UND PARTEIVERTRETER USW. ....	8
§ 27	INKRAFTTRETEN .....	8

# **I. Allgemeine Grundsätze**

## **Präambel:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen**

1. Jeder Angehörige des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BPV NRW) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er / Sie hat die geschriebenen und allgemein anerkannten Regeln des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BPV NRW-Organe und die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsorgane**

1. Die Rechtspflege einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des BPV NRW nehmen der Rechtsausschuss und das Verbandsgericht BPV NRW wahr.
2. Beide Rechtsorgane sind unabhängig und nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des BPV NRW sowie den geschriebenen und den allgemein anerkannten Regeln des Sports unterworfen, nach denen sie auch zu entscheiden haben.
3. Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DPV heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

## **§ 3 Rechtsausschuss**

1. Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses ist in der Ausschussordnung beschrieben

## **§ 4 Verbandsgericht BPV NRW**

1. Die Zusammensetzung des Verbandsgericht ist in der Satzung beschrieben

## **II. Zuständigkeiten**

### **§ 5 Zuständigkeit des Rechtsausschusses**

1. Der Rechtsausschuss BPV NRW entscheidet über:
  - a) Auf Antrag des Betroffenen, der Schiedsrichter, der Veranstalter oder eines Organs des Verbandes über die Verhängung von Sanktionen insbesondere bei sportlichen Vergehen nach Rechtsordnung des DPV.
  - b) Über Proteste nach der Sportordnung BPV NRW
2. Für die Ahndung von Vergehen und Verstöße bei Verbandsveranstaltungen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Verbandsgerichts BPV NRW**

1. Das Verbandsgericht BPV NRW entscheidet über:
  - a) Auf Antrag einer Seite über Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes.
  - b) Auf Antrag einer Seite über Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes und einzelnen Mitgliedern
  - c) Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses.

## **III. Verfahrensvorschriften**

### **§ 7 Einleitung und Fortgang des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird außer in den Fällen von § 5 Absatz 1 a) durch Einreichung eines schriftlichen Antrages (E-Mail nicht ausreichend) eingeleitet.
2. Der eigenhändig unterschriebene Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag und alle Schriftstücke sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
3. Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - a) die Bezeichnung des angerufenen Rechtsorgans,
  - b) die Bezeichnung der Parteien,
  - c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
  - d) ein bestimmtes Begehren,
  - e) die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

4. Die Geschäftsstelle hat alle das Verfahren betreffenden Unterlagen und Informationen auf dem Postweg unverzüglich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses/des Verbandsgerichts BPV NRW oder - ist dieser verhindert - an einen von ihm benannten Beisitzer zu übermitteln. Dazu gehören auch die Anschriften der Verfahrensbeteiligten und Zeugen, soweit sie der Geschäftsstelle vorliegen und sie sich nicht bereits aus dem Antrag ergeben.
5. Im Falle der fehlerhaften Bezeichnung des Rechtsorgans im Antrag ist das Verfahren von Amts wegen an das zuständige Rechtsorgan abzugeben.
6. Das Verfahren ist zügig zu führen. Dem Antragsgegner ist - spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der nach Absatz 4 bestimmten Person - eine Abschrift des Antrages mit sämtlichen Anlagen auf dem Postweg zu übersenden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Ihm ist dabei die Adresse mitzuteilen, an die weitergehende Schriftstücke etc. zu senden sind. Sämtliche weiteren Eingaben sind an diese zu richten, es sei denn, es wird schriftlich etwas Anderes mitgeteilt. Im Laufe des Verfahrens eingehende Schriftstücke und Beweismittel sind dem jeweiligen Antragsgegner unverzüglich zu übermitteln. Sätze 3 und 4 gelten auch insoweit.
7. Im Interesse der Beschleunigung ist im Gang des Verfahrens die Nutzung von E-Mail-Verkehr zulässig.

## **§ 8 Entscheidungen nach Lage der Akten**

1. Entscheidungen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des Spruchkörpers sie anordnet. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Die Verfahren sind unverzüglich, möglichst aber innerhalb von 2 Monaten, nachdem alle Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere: Eingang des vollständigen Antrags und Zahlung der Gebühr), zu behandeln und entscheiden.

## **§ 9 Ermittlungen**

Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses / Verbandsgerichts BPV NRW oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer. Sie sind dabei nicht auf die Anträge und das Vorbringen der Beteiligten beschränkt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10 Ladungsfrist**

Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von acht Kalendertagen gewährt werden.

## **§ 11 Zeugen**

1. Zeugen sind nach einer von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen.
2. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren.

## **§ 12 Das letzte Wort**

Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

## **§ 13 Entscheidung**

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Verhandlung in Abwesenheit**

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

## **§ 15 Befangenheit**

1. An einem Verfahren darf als Mitglied des Rechtsorgans nicht mitwirken:
  - a) wer selbst beteiligt ist,
  - b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
  - c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist.
  - d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.
2. Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder der Spruchinstanz über die Zulassung.
3. Ein Mitglied des Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären.

## **§ 16 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 17 Verjährung; Ausschlussfristen**

1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren nach 6 Monaten, andere Verstöße verjähren in einem Jahr. Mit der Anhängigkeit eines Verfahrens nach dieser Rechtsordnung wird die Verjährung gehemmt.
2. Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

## **§ 18 Entscheidungen bei sportlichen Veranstaltungen**

Den Spielbetrieb betreffende Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von zuständigen Personen / dem zuständigen Gremium (JURY) nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann spätestens bis zum Ende des zweiten Tages, der auf den Tag des Vorfalles folgt, vom Juryvorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, von einem anderen Jurymitglied - telefonisch oder per E-Mail oder sonst in geeigneter Weise - verlangen, dass ihm bis spätestens zum Ende des neunten Tages, der auf den Tag des Vorfalles folgt, die Entscheidung schriftlich zugestellt wird. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung an zu laufen, im Falle von Satz 2 mit der Zustellung. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **IV. Rechtsmittel**

### **§ 19 Berufung**

1. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Berufung zum Verbandsgericht BPV NRW möglich.
2. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts BPV NRW nach § 6 a) und b) die Berufung zum Verbandsgericht des DPV.

### **§ 20 Berufungsfrist**

1. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses / Verbandsgerichts BPV NRW können die Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung einlegen. Diese ist schriftlich zu begründen und an die Berufungsinstanz zu richten.
2. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag des schriftlichen Zugangs der Entscheidung. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
3. Auch ohne unmittelbare Verfahrensbeteiligung steht dem Vorstand des BPV NRW das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Recht zu.

### **§ 21 Aufschiebende Wirkung**

Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann aber eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

### **§ 22 Form- und Fristverletzung**

Bei Form- und Fristverletzungen, die der Rechtsmittelkläger zu vertreten hat, ist das Rechtsmittel durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

## **V. Sanktionen**

### **§ 23 Ahndung von sportlichen Vergehen**

1. Sportliche Vergehen können mit einer Sanktion geahndet werden, und zwar mit:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verweis,
  - c) Auflage,
  - d) Geldbuße,
  - e) zeitliche oder dauernde Sperre,
  - f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbandsamt oder ein Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
  - g) Veranstaltungssperre,
  - h) Punktabzug,
  - i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
  - j) Ausschluss.
2. Der Katalog der Sanktionen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach der Satzung des BPV NRW ausgesprochen werden kann.
3. Neben einer Sanktion kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ausgesprochen werden.
4. Die jeweils einschlägigen Regeln der Rechtsordnung des DPV sind auch für die Bemessung der Sanktionen entsprechend anzuwenden.

### **§ 24 Bagatellsachen**

Rechtsausschuss und Verbandsgericht BPV NRW können ein Verfahren in jeder Lage des Verfahrens mit oder ohne die Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

## **VI. Kosten**

### **§ 25 Gebühren und Auslagen**

1. Verfahren für die Betroffenen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Verfahren vor dem Rechtsausschuss 20 Euro, für solche vor dem Verbandsgericht 30 Euro.
2. Die Gebühren sind mit der Antragstellung auf das Konto des BPV NRW zu zahlen. Ohne den Eingang der Gebühr wird mit der Behandlung des Falles nicht begonnen.
3. Das Rechtsorgan kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
4. Neben der Gebühr sind die Kosten einschließlich etwaiger Auslagen in der Entscheidung festzusetzen. Sie werden mit der Verkündung oder, falls eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen fällig.
5. Die Gebühr und die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei einer Entscheidung mit Sanktion ist der Sanktionierte stets zur Kostenübernahme zu verpflichten.
6. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens trägt der Landesverband Kosten und Gebühr.
7. Werden die festgesetzten Gebühren und Kosten vom Kostenschuldner nicht fristgerecht gezahlt, wird eine für den Kostenschuldner bestehende Lizenz bis zur Begleichung der Schuld nebst etwaigen Beitreibungskosten schwebend ungültig. Der Anspruch auf Erteilung einer Lizenz sowie auf Freigabe für einen anderen Landesverband ruht für denselben Zeitraum.

### **§ 26 Kosten für Zeugen und Parteivertreter usw.**

1. Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Rechtsausschuss, dem Verbandsgericht des BPV NRW oder dem Verbandsgericht des DPV erfolgt nur in den Fällen und nur insoweit, als sie im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.
2. Vom Rechtsausschuss oder vom dem Verbandsgericht des BPV NRW geladene Zeugen und Sachverständige sowie ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei können Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen gemäß den anwendbaren Vorschriften der Finanzordnung des BPV NRW beantragen. Verdienstausfall von Zeugen kann auf Antrag erstattet werden, wenn er schriftlich nachgewiesen wurde, aber maximal nur bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Euro je Person. Rechtsanwaltskosten einschließlich dessen Auslagen sind nicht zu erstatten.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt aufgrund der neuen Satzung am 14.01.2021 in Kraft.